

Bundesrat

13.07.95

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch (Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz - UVEG -)

Punkt 18 der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 129 Abs. 4 Nr. 4 (SGB VII)

Artikel 1 § 129 Abs. 4 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. landwirtschaftliche Unternehmen der in § 123 Abs. 1 Nr. 1 und 5 genannten Art."

Begründung

Wegen der besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft sollen landwirtschaftliche Unternehmen mit Ausnahme der Park- und Gartenpflege sowie der Friedhöfe in der Zuständigkeit der Fachberufsgenossenschaften verbleiben.

Ausgeliefert am 13. JULI 1995